

Amtsblatt für den Landkreis Northeim



Jahrgang 2026

Northeim, den 24.06.2026

Nr. 42

Inhalt:

A. Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

Der Landkreis Northeim hat der Windpark Moringen Nord GmbH & Co.KG, Am Haag 10, 82166 Gräfeling, mit Bescheid vom 24.03.2026 (Az.:41-BI-102/24) eine Genehmigung gemäß § 4 i. V.m. §19 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteilt

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

./.

C. Amtliche Bekanntmachung anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Kirchenamt Northeim

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Uslar in 37170 Uslar

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Johannis Kirchengemeinde Uslar in 37170 Uslar

Wasser- und Abwasserzweckverband Solling

Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Solling

Herausgeber: Landkreis Northeim, Medenheimer Str. 6 –8, 37154 Northeim

Erscheint grundsätzlich jeden Mittwoch (außer feiertags), Redaktionsschluss ist jeweils dienstags 16.00 Uhr

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Frau Brinkmann, Frau Renz, Frau Scho oder Frau Kovacsics, R 2.2
Tel. 05551/708-0, E-Mail: amtsblatt@landkreis-northeim.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.landkreis-northeim.de kostenlos eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Northeim hat der Windpark Moringen Nord GmbH & Co. KG, Am Haag 10, 82166 Gräfelfing, mit Bescheid vom 24.03.2026 (Az.: 41-BI-102/24) eine Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchGⁱ in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchVⁱⁱ erteilt.

Gegenstand des Verfahrens war die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen in der Gemarkung Moringen.

Der Genehmigungsbescheid vom 24.03.2026 enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Die Windpark Moringen Nord GmbH & Co. KG beantragte am 25.03.2026 die öffentliche Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 21a der 9. BImSchVⁱⁱⁱ.

Gemäß § 21a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 6 BImSchG werden nachstehend der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides (Tenor) und die Rechtsbehelfsbelehrung als Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid vom 24.03.2026 einschließlich seiner Begründung mit Anlagen kann gem. § 10 Abs. 8 BImSchG in der Zeit

vom 25.06.2026 bis einschließlich 08.07.2026

in Internet auf der Internetseite des Landkreises Northeim unter <https://www.landkreis-northeim.de/bauen-und-umwelt/bauen/immissionsschutz/> eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm gem. § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten als zugestellt gilt.

Anhang: verfügender Teil und Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheids vom 24.03.2026 (Az.: 41-BI-102/24):

„ **I. GENEHMIGUNG**

Der Windpark Moringen Nord GmbH & Co. KG, Am Haag 10, 82166 Gräfelfing, wird auf Antrag vom 18.12.2023 gem. §§ 4 und 19 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 sowie Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Genehmigung erteilt, auf den nachstehend genannten Grundstücken die nachfolgend genannten Windenergieanlagen einschl. Nebeneinrichtungen (Zuwegung, Kabeltrasse, Kranstell- und Montagefläche) zu errichten und zu betreiben:

WEA 1:

37186 Moringen, Gemarkung Moringen, Flur 32, Flurstück 51

WEA 2:

37186 Moringen, Gemarkung Moringen, Flur 33, Flurstück 37

<i>Hersteller:</i>	<i>ENERCON</i>
<i>Typ:</i>	<i>E-175 EP5</i>
<i>Nennleistung:</i>	<i>6 MW</i>
<i>Nabenhöhe:</i>	<i>162,0 m</i>
<i>Rotordurchmesser:</i>	<i>175,0 m</i>
<i>Gesamthöhe:</i>	<i>249,5 m</i>

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung.

Die Anlage ist nach den im Inhaltsverzeichnis zum Antrag (Formular Inhalt) aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

II. KOSTENENTSCHEIDUNG

Die Kosten dieser Entscheidung sind vom Antragsteller zu tragen. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

III. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landkreis Northeim, Medenheimer Straße 6/8, 37154 Northeim, erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO^{iv} kann nur innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.“

Rechtsbehelfsbelehrung

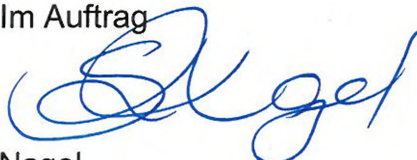
Gegen den Genehmigungsbescheid vom 24.03.2026 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Northeim, Medenheimer Straße 6/8, 37154 Northeim, erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Northeim, den 12.06.2026, Az.: 41-BI-102/24

Landkreis Northeim
Die Landrätin
Im Auftrag



Nagel

ⁱ BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist

ⁱⁱ 4. BImSchV: Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist

ⁱⁱⁱ 9. BImSchV: 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist

^{iv} VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) geändert worden ist

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Uslar in 37170 Uslar.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Johannis Kirchengemeinde Uslar für den Friedhof in Uslar am 09.06.2026 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

4.1 Urnenwahlgrabstätte im Kolumbarium:

Urnenfach für bis zu 2 Aschen, incl. Verschlussplatte und Pflege der Kolumbariumsanlage; die Beschriftung der Verschlussplatte obliegt dem Nutzungsberechtigten

- | | |
|--|------------|
| a) für 15 Jahre -je Urnenfach für 2 Aschen-: | 2.600,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Urnenfach-: | 180,00 € |

5. Urnenrasenreihengrabstätte:

- | | |
|--|------------|
| a) in Abteilung 17 – für 25 Jahre, je Grabstelle-: | 1.700,00 € |
|--|------------|
- incl. Pflege für die Dauer der Ruhefrist; Plakette mit Namen sowie Geburts- und Sterbejahr der/des Verstorbenen (siehe § 23 Abs. 12)

6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl-, oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 u. 6 der Friedhofsordnung:

- a) Eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 2.b) oder 4.b). zur Anpassung an die neue Ruhezeit.
b) Bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach 6. a) eine Gebühr gemäß 2. b) oder 4.b) für die andere Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

und

- c) eine Gebühr gemäß Abschnitt II Nr. 2

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung: | |
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | 360,00 € |
| b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: | 650,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 275,00 € |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|----------|
| 1. Prüfung der Anzeige
zur Aufstellung eines stehenden oder liegenden Grabmals oder
der Gestaltung der Verschlussplatte des Kolumbariums | 100,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige bei Veränderungen eines Grabmales
Bzw. Ergänzung von Inschriften | 100,00 € |
| 4. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer
des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) | 150,00 € |
| 5. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen
nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungs-
rechten für jedes Jahr der Verlängerung | 5,00 € |

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Auslagen durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- | | |
|---|------------|
| a) für Personen über 5 Jahre – für 25 Jahre - : | 1.600,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahre – für 25 Jahre - : | 600,00 € |

1.1 Rasenreihengrabstätte:

- | | |
|---|------------|
| Rasenreihengrabstätte in Abteilung 10 –für 25 Jahre-: | 3.500,00 € |
| Incl. Pflege für die Dauer der Ruhefrist; Grabstein mit Namen sowie | |
| Geburts- und Sterbejahr der/des Verstorbenen (siehe § 23 Abs. 10) | |

2. Wahlgrabstätte:

-zusätzliche Beisetzung von zwei Urnen je Grabstelle ist möglich-:

- | | |
|---|------------|
| a) für 25 Jahre - je Grabstelle- : | 1.800,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung –je Grabstelle-: | 70,00 € |

2.1 Rasendoppelwahlgrabstätte:

Rasenwahlgrabstätte mit 2 Grabstellen in Abteilung 11 zur Bestattung jeweils eines Sarges – zusätzliche Urnenbeisetzungen sind nicht möglich
Incl. Pflege für die Dauer des Nutzungsrechts; Grabstein mit Namen sowie
Geburts- und Sterbejahr der/des Verstorbenen sowie Ergänzung der Inschriften
im Rahmen der zweiten Bestattung (siehe § 23 Abs. 13)

- | | |
|--|------------|
| a) –für 25 Jahre- für 2 Grabstellen: | 7.250,00 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung für 2 Grabstellen | 200,00 € |

3. Urnenreihengrabstätte:

- | | |
|--|------------|
| Urnenreihengrabstätte in Abteilung 1 – 15 - für 25 Jahre-: | 1.150,00 € |
|--|------------|

4. Urnenwahlgrabstätte:

-zusätzliche Beisetzung von einer Urne je Grabstelle ist möglich-:

- | | |
|---|------------|
| a) für 25 Jahre -je Grabstelle-: | 1.400,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung –je Grabstelle-: | 55,00 € |

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für das Unterstellen einer Leiche in der Leichenkammer/Kühlzelle für
bis zu 5 Tagen: *Wird nur berechnet, wenn Gebühr zu IV, Nr. 2 entfällt* 65,00 €
Für jeden weiteren angefangenen Tag: 15,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Bestattungsfall 250,00 €

V. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an belegten Grabstellen:

Für jedes noch nicht abgelaufene Jahr die volle Pflegegebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist

- bei Erdbestattungen – je Grabstelle -: 60,00 €
bei Urnenbestattungen – je Grabstelle -: 40,00 €

§ 7 Sonstige Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 14.02.2023 außer Kraft.

Uslar, den 09.06.2026

Der Kirchenvorstand:


Vorsitzende

Siegel


KirchenvorsteherIn

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 in Verbindung mit § 66 Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Northeim, den 23.6.2026

genehmigt unter lfd. Nr. 2877/2026



Ev.-luth. Kirchenkreis Leine-Solling
Der Kirchenkreisvorstand-

(Grote)

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Johannis Kirchengemeinde Uslar in 37170 Uslar.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Johannis Kirchengemeinde Uslar am 09.06.2026 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 13 a Rasen-Doppelwahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten und Urnenrasenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 15a Urnenwahlgrabstätten im Kolumbarium
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Johannis Kirchengemeinde Uslar in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 36/38, 58/1 und 71/11 Flur 3 Gemarkung Uslar in Größe von insgesamt 1.72.55 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. St. Johannis Kirchengemeinde Uslar – Dotation Kirche.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. St. Johannis Kirchengemeinde Uslar (ohne Kapellengemeinden) hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 **Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 **Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 **Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/ Inlinern/ Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringern - zu befahren,

b) der Verkauf von Waren aller Art sowie das Anbieten von Dienstleistungen ,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video - und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,

e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,

- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Dienstleistungen

(1) Die Dienstleistungserbringer haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Folgenden Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungspflichtiger Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsverwaltung (der Friedhofsträgerin/dem Friedhofsträger) erbracht: Bestattung (Ausheben und Verfüllen eines Grabes), Umbettung, allg. Friedhofsunterhaltung, Erstellung der Grabmale auf den pflegefreien Grabfeldern.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

(3) Abweichend von Absatz 2 beträgt die Ruhezeit für Aschen in Urnenwahlgrabstätten im Kolumbarium 15 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- | | |
|--|---------|
| a) Reihengrabstätten und | |
| Rasenreihengrabstätten | (§ 12) |
| b) Wahlgrabstätten | (§ 13) |
| c) Rasen-Doppelwahlgrabstätten | (§ 13a) |
| d) Urnenreihengrabstätten und | |
| Urnenrasenreihengrabstätten | (§ 14) |
| e) Urnenwahlgrabstätten | (§ 15) |
| f) Urnenwahlgrabstätten im Kolumbarium | (§ 15a) |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) In einer bereits mit einer Erdbestattung belegten Wahlgrabstätte dürfen zusätzlich 2 Aschen beigesetzt werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(7) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- | | | | | |
|----|------------|----------------------|----------------------|-----------------------|
| a) | für Särge | von Kindern: | Länge: 1,00 – 1,10 m | Breite: 0,75 – 1,10 m |
| | | von Erwachsenen: | Länge: 2,00 – 2,10 m | Breite: 0,75 – 1,10 m |
| b) | für Urnen: | in Abteilung 1 – 15: | Länge: 1,00 – 1,10 m | Breite: 0,75 – 1,10 m |
| | | in Abteilung 16: | Länge 0,55 m | Breite: 0,75 m |
| | | in Abteilung 17: | Rasen – ohne Platte | |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(8) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(9) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(10) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(11) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um einmalig bis zu 10 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

1. Ehegatte
2. Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
3. Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten
4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. Eltern,
6. Geschwister,
7. Stiefgeschwister,
8. die nicht unter die Nr. 1-7 fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die

Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrages der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 13a Rasen-Doppelwahlgrabstätten

- (1) Rasen-Doppelwahlgrabstätten werden mit zwei Grabstellen zur Bestattung jeweils eines Sarges für die Dauer von 25 Jahren vergeben. Die zusätzliche Beisetzung einer Urne nach §11 Abs. 6 ist nicht möglich.
- (2) Die Grabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung angelegt und als Rasenfläche gepflegt. Jede Doppelgrabstätte erhält durch die Friedhofsverwaltung einen stehenden Grabstein, der mit dem Namen der beigesetzten Person sowie den Geburts- und Sterbedaten beschriftet wird. Bei der Belegung der zweiten Grabstelle wird die Beschriftung des Grabmals durch die Friedhofsverwaltung ergänzt.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Rasen-Doppelwahlgrabstätten.

§ 14 Urnenreihengrabstätten und Urnenrasenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten und Urnenrasenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 15a **Urnenwahlgrabstätten im Kolumbarium**

(1) Urnenwahlgrabstätten im Kolumbarium werden mit einem Urnenfach zur Bestattung von bis zu zwei Aschen für die Dauer von 15 Jahren vergeben. Die zusätzliche Bestattung einer weiteren Urne darüber hinaus nach §11 (5) dieser Ordnung ist im Kolumbarium nicht möglich.

(2) Die Urnen werden für die Dauer der Ruhezeit in ein Urnenfach des Kolumbariums eingestellt. Das Urnenfach des Kolumbariums wird mit einer Grabplatte verschlossen. Nach Ablauf des Nutzungsrechts werden die Urnen in einer hierfür vorgesehenen Gemeinschaftsgrabstätte des Friedhofs dauerhaft beigesetzt. Ein Anspruch auf dauerhaften Verbleib der Urne im Kolumbarium besteht nicht.

(3) Die Verschlussplatte des Urnenfaches wird nach Erwerb des Nutzungsrechts im Rahmen einer anstehenden Beisetzung an den Nutzungsberechtigten übergeben. Sie soll mit dem Namen des Verstorbenen sowie dem Geburts- und Sterbejahr beschriftet werden. Der Entwurf der Verschlussplatte ist durch den vom Nutzungsberechtigten beauftragten Steinmetz bei der Friedhofsverwaltung zur Genehmigung einzureichen. Die Verschlussplatte soll zum Zeitpunkt der Beisetzung im Kolumbarium fertig gestellt sein. Der Nutzungsberechtigte trägt die Gefahr der Beschädigung der Grabplatte, bis diese wieder an die Friedhofsverwaltung übergeben wird.

(4) Die Ablage von Blumen und Grabschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen Ablageplätzen der Kolumbariumsanlage möglich. Im Rahmen der Beisetzung ist die Ablage von Kränzen und Grabschmuck auf den dafür vorgesehenen Plätzen der Kolumbariumsanlage möglich. Der im Rahmen einer Beisetzung abgelegte Grabschmuck wird nach 7 Tagen durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16 **Rückgabe von Wahlgrabstätten**

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

(4) Gemäß § 6 VII der Friedhofsgebührenordnung ist eine vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an belegten Grabstellen unter Zahlung der festgesetzten Pflegepauschale möglich.

§ 17 **Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 18

Gestaltungsgrundsatz

- (1) Jede Grabstätte (außer in Abt. 10 (Rasenreihengrab), Abt. 11 (Rasendoppelwahlgrab), Abt. 16 und Abt. 17) ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Bei Abdeckung von Grabstätten mit Steinplatten muss mindestens 1/3 der Fläche freigelassen werden. Urnengräber dürfen ganz abgedeckt werden. Für Rasen- und Urnenrasenreihengrabstätten gilt die Regelung gemäß § 23 (10).
- (3) Auf dem gesamten Gräberfeld in Abteilung 16, bei den Rasenreihengrabstellen in Abteilung 10 und den Rasen-Doppelgrabstätten in Abteilung 11 dürfen keine Blumengestecke oder sonstige Gebinde abgelegt werden. In Abteilung 17 dürfen Blumengestecke und sonstige Gebinde nur an dem dafür vorgesehenen Ort (Stele) abgelegt werden.
- (4) Die Bepflanzung der Grabstellen darf die Höhe von 1,50 m nicht übersteigen.
- (5) Grabpflegeberechtigte haben Beeinträchtigungen durch angrenzende Friedhofsbäume zu dulden.

§ 19

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Diese dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen,) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20 **Allgemeines**

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes. Die pflegefreien Urnengrabstellen in Abteilung 16 und 17 sowie die pflegefreien Rasenreihengrabstellen in Abteilung 10 und Rasen-Doppelwahlgrabstätten in Abteilung 11 werden ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung gärtnerisch gepflegt und instand gehalten.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21 **Grabpflege, Grabschmuck**

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22 **Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 2 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen bzw. entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalanlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab. So sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung und dem technischen Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen.

Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK). Die TA-Grabmal gilt für die Planung, Erstellung/Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA-Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen.

Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die

Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Abs. 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen, und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Abs. 4.

(10) In Abteilung 10 (Rasenreihengräber) wird ein Einzelstein in Größe von 35 x 40 x 10 cm mit Namen sowie Geburts- und Sterbedatum innerhalb von 9 Monaten nach der Beisetzung aufgestellt.

(11) In Abteilung 16 des Friedhofes dürfen keine stehenden Grabsteine oder Grabeinfassungen aufgestellt werden. Die Urnen- oder Rasenreihengrabstelle muss mit einer schlichten Naturstein-Liegeplatte in Größe von 35 x 25 cm versehen werden. Die Platte muss den Namen sowie Geburts- und Sterbedaten enthalten. Die Beschriftung der Platte kann vertieft oder vertieft-erhaben sein.

(12) In Abteilung 17 des Friedhofes dürfen weder stehende noch liegende Grabsteine/-platten oder Grabeinfassungen errichtet werden. Seitens des Friedhofsträgers werden Plaketten mit dem Namen sowie Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen innerhalb von 3 Monaten nach der Beisetzung an der Stele angebracht.

(13) In Abteilung 11 (Rasendoppelwahlgräber) wird ein Doppelstein in Größe von 70 x 50 x 10 cm mit Namen sowie Geburts- und Sterbedatum innerhalb von 9 Monaten nach der Beisetzung aufgestellt. Bei der zweiten Belegung der Grabstätte wird der Grabstein durch die Friedhofsverwaltung abgenommen, die zweite Inschrift ergänzt und wieder aufgestellt.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Gräfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im übrigen gelten § 19 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigte Person in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichtet, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen bzw. die gemauerten Gräfte von den nutzungsberechtigten Person vollständig zu entfernen.

§ 25

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und anderer Anlagen. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigte Person Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27

Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28

Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 31
Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

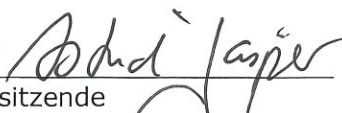
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 14.02.2023 außer Kraft:

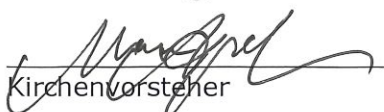
Uslar, den 9.6.2026

Der Kirchenvorstand:



Siegel


Vorsitzende


Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 in Verbindung mit § 66 Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Northeim, den 16.6.2026

Der Kirchenkreisvorstand:

genehmigt unter lfd. Nr.


2873/2026

Siegel



Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Northeim am _____, Nr. _____

Haushaltssatzung

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Solling

Aufgrund der §§ 18 und 16 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 6 und 12 der Verbandsordnung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Solling (WAZ Solling) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 04.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Solling für das Wirtschaftsjahr 2026 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	8.653.300 EUR
in den Aufwendungen auf	<u>8.623.900 EUR</u>
mit einem ausgewiesenen Jahresgewinn in Höhe von	<u>29.400 EUR</u>

im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	12.281.700 EUR
in den Ausgaben auf	12.281.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2026 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf

9.643.900 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden
für das Jahr 2027 in Höhe von

500.000 EUR

und für das Jahr 2028 in Höhe von

500.000 EUR

veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Wirtschaftsjahr 2026 zur rechtzeitigen
Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.300.000 EUR

festgelegt.

Dassel, den 04.03.2026



Döhrel

Geschäftsführer